



1/11.2

Verordnung des Landratsamts Heilbronn zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Gemeinden Leingarten und Massenbachhausen und der Städte Schwaigern und Heilbronn im Leinbachtal

vom 1. Dezember 2004

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 25 vom 09. Dezember 2004

Aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1)

wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung	4
§ 3 Schutz der Fassungsgebiete (Zonen I)	4
§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und Zonen IIIA + IIIB)	4
§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung	5
§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall	6
§ 7 Bauliche Nutzungen	7
§ 8 Sonstige Nutzungen	8
§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken	8
§ 10 Ausnahmen	9
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	10
§ 12 In-Kraft-Treten	10



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen
- a) der Gemeinde Leingarten
 - 1. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Säubbruch
Brunnen „Säubbruch 1“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 6628
 - 2. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Säubbruch
Brunnen „Säubbruch 2“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7014
 - 3. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Klingelbrunnen
Brunnen „Klingelbrunnen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 6966
 - 4. auf Gemarkung Großgartach im Gewann Ackerwiesen
Brunnen „Ackerwiesen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7307
 - 5. auf Gemarkung Schluchtern im Gewann Herrenweg
Brunnen „Große Hohle“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 564
 - b) des Gemeindewasserverbands Massenbach-Massenbachhausen
 - 6. auf Gemarkung Massenbachhausen im Gewann Seewiesen
Brunnen „Seewiesen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 788 (Jahnstraße)
 - 7. auf Gemarkung Massenbach im Gewann Hinter dem Berg
Brunnen „Stockbrunnen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 281
 - 8. auf Gemarkung Massenbach im Gewann Bruch
Brunnen „Wilhelmstaler Hof“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 894
 - c) der Stadt Schwaigern
 - 9. auf Gemarkung Schwaigern im Gewann Binsen
Brunnen „Hochgericht“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 3924
 - d) der Stadt Heilbronn
 - 10. auf Gemarkung Großgartach
Brunnen „Kohlwiesen“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7508
 - 11. auf Gemarkung Großgartach
Brunnen „Großgartach“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7466/2
 - 12. auf Gemarkung Großgartach
Brunnen „Hippberg“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 7813
 - 13. auf Gemarkung Großgartach
Brunnen „Kesselbrunnen“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 7461/2
 - 14. auf Gemarkung Frankenbach
Brunnen „Frankenbach 1“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 2714 (Dörnlesstraße 5)
 - 15. auf Gemarkung Frankenbach
Brunnen „Frankenbach 2“ auf dem Grundstück Flst.Nr. 2714 (Dörnlesstraße 5)



16. auf Gemarkung Frankenbach
Brunnen „HT 1“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 2007/2
17. auf Gemarkung Frankenbach
Brunnen „Wässerbach“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 397/2
18. auf den Gemarkungen Großgartach und Kirchhausen
„Fäßlesbrunnen“ auf den Grundstücken Flste. Nrn. 5020, 5021, 5490, 10900 und 10900
19. auf Gemarkung Kirchhausen
„Eichelbergquelle“ auf dem Grundstück Flst. Nr. 5908

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone (Zone IIIA und IIIB), 11 engere Schutzzone (Zonen II) und in 19 Fassungsbereiche (Zonen I) und erstreckt sich auf die Gemarkungen Biberach, Böckingen, Bon-feld, Frankenbach, Frankenbach Flur 1, Gemmingen, Großgartach, Kirchartt, Kirchhausen, Massenbach, Massenbachhausen, Neipperg, Nordheim, Schluchtern und Schwaigern.

- (3) Die betroffenen Flurstücksnummern, Gewanne und Gemarkungen sind in den Anlagen A und B aufgeführt.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus den Flurkarten im M 1 : 2.500 (Anlagen E1 – E83), in denen die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone IIIB hellgrün, die Zonen II gelb umgrenzt und die Zonen I flächig rot dargestellt sind.

Die Schutzzone I sind zusätzlich in Lageplänen im M 1 : 500 (Anlagen C 1 – C 17 und C 19) dargestellt.

Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 8045 Hektar.

- (4) Die Schutzgebietskarten und die Anlagen A, B und F sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten liegt bei den nachfolgend genannten Stellen aus:

- Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn,
- Stadt Heilbronn
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Leingarten
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Massenbachhausen
- Bürgermeisteramt der Stadt Schwaigern

Die Verordnung mit der Schutzgebietsübersichtskarte und den Schutzgebietskarten für die jeweils betroffene Gemarkung liegt bei folgenden Stellen aus:

- Bürgermeisteramt der Stadt Bad Rappenau
- Bürgermeisteramt der Stadt Brackenheim
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Gemmingen
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchartt



- Bürgermeisteramt der Gemeinde Nordheim

Während der Sprechzeiten können die Wasserschutzgebietsunterlagen kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung aus Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der SchALVO vom 20. Februar 2001 gelten bereits mit Inkrafttreten dieser Verordnung und bleiben bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung wirksam.
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

- (1) Die Zonen I dürfen nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der jeweiligen Wasserversorgungsbetreibern sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden.

Das Landratsamt Heilbronn und die Stadt Heilbronn haben das Zutrittsrecht in ihrem Dienstbezirk.

Von Dritten dürfen die Zonen I nur mit Zustimmung der Betreiber der Wasserversorgungen betreten werden.

- (2) In den Zonen I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und Zonen IIIA + IIIB)

Für die engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und IIIA + IIIB) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

**§ 5****Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzonen II	Weitere Schutzzonen IIIA + IIIB
1. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten zulässig ist das Lagern von Wickelballensilagen	<ul style="list-style-type: none">• verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden• in der Zone IIIB ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärssaft ohne Kontrolleinrichtungen zulässig
3. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	---
4. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	---
5. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	---
6. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe	
7. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	---



§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

	Engere Schutzzonen II	Weitere Schutzzonen IIIA + IIIB
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	---
2. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	---
3. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	---
4. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	---
5. Bau von Abwasserkanälen und –leitungen	verboten	---
6. Betrieb von best. Abwasserkanälen und –leitungen	zulässig ist der Betrieb, wenn entsprechend der jeweils gültigen Eigenkontrollverordnung eine Dichtigkeitsprüfung erfolgt	
7. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten	---
8. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	---
9. Bau von Feld- und Waldwegen	es darf nur unbelastetes Material verwendet werden	
10. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten sind Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung mit Ausnahme von Erdablagerungen



§ 7 Bauliche Nutzungen

	Engere Schutzzonen II	Weitere Schutzzonen IIIA + IIIB
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	---
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	---
3. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
4. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
5. Anlegen und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
6. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	<ul style="list-style-type: none">• zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung zu besorgen ist• in der Zone IIIB ist das Anlegen von Friedhöfen zulässig
7. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.



§ 8 Sonstige Nutzungen

	Engere Schutzzonen II	Weitere Schutzzone IIIA + IIIB
1. Erschließung von Grundwasser	verboten	---
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse	verboten	verboten ist das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten	---
4. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	zulässig wenn die Anforderungen des DVGW/LAWA Merkblattes „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.	
5. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	---
6. Motorsportveranstaltungen	verboten	---
7. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
8. Sonden bzw. Bohrungen zur Erdwärmenutzung	verboten	bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis
9. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöl	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöl	
10. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	es gelten die Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung	

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinden und Städte Leingarten, Massenbachhausen, Schwaigern und Heilbronn und der zuständigen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.



§ 10

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Heilbronn und die Stadt Heilbronn können nach § 110 Abs. 1 WG jeweils in ihrem Dienstbezirk von den angeordneten Verboten , Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung widerruflich oder befristet Ausnahmen erteilen, wenn
 1. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann
oder
 2. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
 3. die Regelungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist
oder
 4. die sofortige Durchführung der Regelungen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung gelten nicht,
 1. für Maßnahmen der Gemeinden und Städte Leingarten, Massenbachhausen, Schwaigern und Heilbronn, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Heilbronn, im Stadtkreis Heilbronn der Stadt Heilbronn, recht-zeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber von Anlagen im Landkreis Heilbronn sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Heilbronn bis spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten der Verordnung anzuzeigen.

Die Berechtigung des Landratsamts Heilbronn und der Stadt Heilbronn zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.



§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnungen des Landratsamts Heilbronn vom
 - a) 1. Oktober 1968 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Schwaigern
 - b) 30. November 1977 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Leingartenund die Rechtsverordnungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom
 - c) 12. Juli 1975 zum Schutz der Grundwasserfassungen der Stadt Heilbronn auf den Markungen Leingarten, Heilbronn, Heilbronn-Frankenbach und Heilbronn-Böckingen
 - d) 3. Dezember 1975 zum Schutz der Grundwasserfassungen Schulbrunnen, Eichelbergquelle, Fäßlesbrunnen und Wässerbachbrunnen der Stadt Heilbronn
 - e) 23. Juni 1983 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Gemeindegewässerverbands Massenbach-Massenbachhausenaußer Kraft.